

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde gem. § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

1. Am 28.09.2008 findet die Wahl des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald und die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Göritz, Koßwig, Laasow, Missen, Naundorf, Ogrosen, Raddusch, Repten, Stradow und Suschow der Stadt Vetschau/Spreewald statt.
2. Die Wahlzeit **dauert** von **8.00 Uhr** bis **18.00 Uhr**.
3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 31.08.2008 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählt. Die Wahlbenachrichtigungskarte dient zur Prüfung der Wahlberechtigung und soll bei der Wahl abgegeben werden. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis die/er eingetragen ist.
4. Jede wahlberechtigte Person hat zur **Wahl des Kreistages**, zur **Wahl der Stadtverordnetenversammlung** und zur **Wahl des jeweiligen Ortsbeirates** jeweils **drei Stimmen**.

Für jede der vorgenannten Wahlen gilt Folgendes.

Der/die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass sie die Bewerberin/den Bewerber, denen sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet.

Der/die Wähler/in kann:

- a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder
- b) seine/ihre Stimme verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- c) seine/ihre Stimme Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Je Stimmzettel sind nicht mehr als drei Stimmen abzugeben; werden mehr als drei Stimmen abgegeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Für die Wahl des Kreistages gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlkreis I Lübbenau/Vetschau zugelassenen Wahlvorschläge.

Für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und die Wahlen der Ortsbeiräte gilt:

Die Stimmzettel enthalten die im jeweiligen Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

5. Der/die Wähler/in hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

6. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.
7. Wahlscheininhaber/innen können zur Wahl des Kreistages an der Wahl im Wahlkreis I
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
8. Wahlscheininhaber/innen können bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirates an der Wahl
 - durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und zu dem jeweiligen Ortsteil gehören oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Wahlumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und Merkblätter für die Briefwahl beschaffen. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausgeübt werden.
Die Briefwahl wird zur jeweiligen Wahl in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die zuständige, auf dem Wahlbrief angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.
10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Axel Müller
Bürgermeister